

RS OGH 2012/3/28 2Ob9/12f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2012

Norm

EKHG §3

1. EKHG § 3 heute
2. EKHG § 3 gültig ab 01.10.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2004
3. EKHG § 3 gültig von 01.06.1959 bis 30.09.2004

Rechtssatz

§ 3 EKHG bietet ein Beispiel dafür, dass auch in der österreichischen Rechtsordnung die auf dem Gedanken des „Handelns auf eigene Gefahr“ gegründete Ungleichbehandlung einzelner Personengruppen in bestimmten Fällen als sachlich gerechtfertigt angesehen wird. Paragraph 3, EKHG bietet ein Beispiel dafür, dass auch in der österreichischen Rechtsordnung die auf dem Gedanken des „Handelns auf eigene Gefahr“ gegründete Ungleichbehandlung einzelner Personengruppen in bestimmten Fällen als sachlich gerechtfertigt angesehen wird.

Entscheidungstexte

- RS0127853">2 Ob 9/12f
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 9/12f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127853

Im RIS seit

20.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at